anderseits aber demselben die Befugniß zur Besorgung derselben zuzusprechen.

Der Redner wendete sich darauf zur Betrachtung des Nachdrucks mit dem Bemerken, daß dieses Wort nicht auf Drucksachen beschränkt geblieben sei. Der Begriff wurde gegenüber dem Plagiat abgegrenzt. Bevor die Idee eines literarischen Eigenthums juristische Begründung fand, machte sie sich in einem, freilich sehr unvollkommenen, Rechtsschutze geltend, welcher unter dem Titel Privilegium durch die Staatsbehörden, deutsche Kaiser und Landesherren einzelnen Herausgebern für einzelne Werke gewährt wurde. Die ältesten Privilegien dieser Art scheinen in Venedig vorgekommen zu sein. P. Wigand hat in seinen Wetzlar'schen Beiträgen für Geschichte und Rechtsalterthümer (1840) unter der Aufschrift „Der Büchernachdruck im 16. Jahrh. aus Acten des Reichskammergerichts" Nachrichten über einige Nachdrucksprozesse (1533, 1535, 1595) auf Grund kaiserlicher Privilegien gegeben. Chursachsen zeichnete sich frühzeitig durch sorgfältigere Normirung des Schutzes privilegirter Werke aus. Den ersten Anlauf zu einer gemeinsamen Ordnung der Nachdrucksangelegenheit für Deutschland nahm die Bundesacte von 1815 in dem bekannten Art. 18., welcher jedoch keine unmittelbaren Folgen hatte. Der Bundescommissionsentwurf von 1819 in 23 Art. kam nicht zur Ausführung, ein Bundesbeschluß von 1832 beschränkte sich auf die Reciprocitätsfrage; erst der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 legte einen prinzipiellen Grund für allgemeinen Rechtsschutz, welcher dann durch neue Beschlüsse in den Jahren 1841, 1845 und 1856 Erweiterungen erfuhr. Eben jetzt ist die Angelegenheit in ihrem ganzen Umfange neu angeregt und infolge der Bundesbeschlüsse vom 16. October 1862 und vom 18. Juli 1863 durch eine zu Frankfurt tagende Commission der umfassende Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst in 56 Paragraphen ausgearbeitet worden (s. Schletter's Jahrb. X. S. 248—254).

Unter den Particulargesetzgebungen, welche vorläufig noch volle Wichtigkeit behaupten, verdienen hervorgehoben zu werden das preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837, weil es die sachliche Unterlage des genannten Bundesbeschlusses von 1837 bildet und das kön. sächs. Gesetz vom 22. Febr. 1844, sofern Leipzig der Centralplatz des Buchhandels ist. Das letztere Gesetz hat einige Eigenthümlichkeiten (z. B. in §. 1. 6. 18.), welche vom Redner kurz beleuchtet werden.

Noch befindet sich das ganze Gebiet mitten im Flusse der theoretischen Polemik und der legislativen Erwägung; auch die praktische Erfahrung, welche in nicht wenigen Punkten eine ganz junge ist, hat noch nicht allenthalben abgeschlossen. Die aufzuwerfenden Fragen sondern sich in zwei große Gruppen: 1) Welche Erzeugnisse besitzen und verdienen Schutz? Der Redner besprach hierüber eine Anzahl der wichtigeren Fragen, z. B. den Schutz von Predigten und Reden, Kochbüchern, Volksmärchen, Leitartikeln und Telegrammen in Zeitungen, Sammelwerken, Inschriftenwerken, Titeln von Zeitungen und Zeitschriften, Uebersetzungen, Briefen. 2) Gegen welcherlei Eingriffe wird Schutz gewährt? Auch hierbei kamen Sammelwerke und Uebersetzungen zur Sprache und ward auf die Schwierigkeit der Fälle des sog. partiellen und verhüllten Nachdrucks hingewiesen. Bei den meisten der angeregten Fragen nahm der Redner auf die betreffenden Paragraphen des Frankfurter Commissionsentwurfs von 1864 Bezug.

Die Folgen des (erwiesenen) Nachdrucks sind dreifach: Confiscation, Entschädigung und Geldbuße. In Betreff der Entschädigung ist ein Zweifel über die Bedeutung des im Bundesbeschluß von 1845 Art. 5. angesetzten Maximum von 1000 Exemplaren angeregt worden; der Redner entschied sich (mit Wächter gegen Bluntschli) dafür, daß jener Ansatz nicht als Normalmaß, sondern als Normalmaximum zu verstehen sei, und folglich der Richter nicht ohne Weiteres jenes hohe Maß annehmen dürfe.

Endlich wies der Redner noch auf das große und wichtige Gebiet der Preßgesetze hin, welches auf positiven Zweckmäßigkeitsrücksichten beruhend nicht zu allgemeiner Besprechung geeignet sei, sondern eine detaillirte Darstellung fordere. Der Vortrag schloß mit der Bemerkung, daß mit dem Frankfurter Commissionsentwurf ein guter Fortschritt gethan werde, daß aber dem praktischen Bedürfniß erst dann volle Rechnung getragen sei, wenn ein deutsches Obertribunal für Nachdrucksachen und daneben eine stehende Commission für gemeinsame Fortbildung der deutschen Nachdrucksgesetzgebung, beziehentlich für Berathung der abzuschließenden internationalen Verträge, geschaffen werden.

Miscellen.

Leipzig, 27. März. Wir haben heute über eine ernste Spaltung zwischen den hiesigen Buchdruckereibesitzern und ihren Gehilfen zu berichten. Seitens der Gehilfen ist den Prinzipalen ein von erstern festgesetzter neuer Lohntarif vorgelegt, von letztern aber abgelehnt worden, worauf letzten Freitag zahlreiche Kündigungen für den Schluß dieser Woche erfolgt sind. Es wird somit, tritt in den nächsten Tagen keine neue Wendung in der Angelegenheit ein, am Montag, 3. April, der Betrieb fast sämmtlicher Buchdruckereien Leipzigs wegen Mangel an Arbeitskräften eine wesentliche Störung erleiden. Wir hoffen bald genaue statistische Daten über die in den einzelnen Officinen erfolgten Kündigungen geben zu können, wie wir uns überhaupt ein ausführlicheres Zurückkommen auf Ursprung und Tragweite dieser für beide Theile hochwichtigen Angelegenheit vorbehalten. (Dtsch. Allg. Ztg.)

Die Firma F. A. Brockhaus gibt in der Dtschn. Allgem. Zeitung eine Erklärung ab, wornach die neuliche Angabe öffentlicher Blätter: Gutzkow habe für seine „Ritter vom Geiste" die Summe von 2000 Thlrn. und für den „Zauberer von Rom" 3000 Thlr., somit für beide Romane ein Gesammthonorar von 5000 Thlrn. erhalten, vollständig unrichtig ist; das Honorar für beide Romane habe in Wirklichkeit sechzehntausend Thaler betragen. „Selbst diese das Dreifache des bisher Angegebenen übersteigende Summe", heißt es in der Erklärung weiter, „könnte ja möglicherweise noch nicht als vollständiges Aequivalent für die beiden großartigen Schöpfungen angesehen werden; die unterzeichnete Firma glaubt indeß der Zustimmung aller mit deutschen literarischen und buchhändlerischen Verhältnissen irgend Vertrauten sicher sein zu dürfen, wenn sie die genannte Summe als das höchste Honorar bezeichnet, das nach deutschen Verhältnissen überhaupt zu gewähren war."

Aus Würzburg, 24. März wird dem Frankfurter Journal berichtet: Zur Erinnerung an die vor Jahren von König und Bauer gemachte Erfindung der Schnellpresse und zur Feier der Vollendung der tausendsten Druckmaschine dieser weltberühmten Firma wurde gestern in der Fabrik derselben zu Kloster Oberzell ein Fest gefeiert, welches in seiner Einfachheit so reich an erhebenden Scenen war, daß es allen denen, welchen es vergönnt war daran theil zunehmen, in immerwährend freundlicher Erinnerung bleiben wird. Nachdem gegen 11 Uhr die zahlreichen Gäste, aus den Spitzen des Beamten-, des Handels-, Fabriks- und Gewerbestandes bestehend, in den weiten Klosterhallen sich versammelt und ihnen ein herzlicher Willkomm von Seiten der Fabrikbesitzer und deren Familie geboten war, bewegte sich der aus eini-